

Umsetzung der EU-Verbandsklagerichtlinie in deutsches Recht

Rechtsgutachten

im Auftrag der Auftraggeber

**Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e.V. (BAH)
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)
Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW)
Bundesverband deutscher Banken e.V.
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, e.V. (VÖB)
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK)
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (DSGV)
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
Handelsverband Deutschland e.V. (HDE)
Markenverband e.V.
Verband der Privaten Bausparkassen e.V. (VdPB)
Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V. (vdp)
Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft e.V. (ZAW)**

erstattet von

Prof. Dr. Alexander Bruns, LL.M. (Duke University), Freiburg

**Auszug aus dem Gutachten
ab Seite 105 -
Teil „E Gesamtergebnis in Thesen“
(S. 105 – 113)**

E. Gesamtergebnis in Thesen

I. Grundlagen

1. Die Umsetzung der Verbandsklagerichtlinie in deutsches Recht sollte die Belange der Rechtsverwirklichung, der Verbraucher und der Unternehmen in angemessenen Ausgleich bringen (A I, S. 1).²⁴¹
2. Die Ausgestaltung der Verbandsklage muss zentrale Grundfragen beantworten (A II, S. 2).
 - a) Eine erste zentrale Grundfrage bei der Umsetzung betrifft das Verhältnis von der Verwirklichung individueller Rechte und der Verhaltenssteuerung. Zivilrecht und Zivilprozessrecht dienen vorrangig dem Rechtsgüterschutz und der Rechtsverwirklichung auf Ebene der Gleichordnung, während die Verhaltenssteuerung im Gemeinwohlinteresse in erster Linie dem öffentlichen Recht obliegt. Zivil- und Zivilverfahrensrecht haben für die Verhaltenssteuerung deshalb eher eine flankierende und unterstützende Bedeutung (A II 1, S. 2).
 - b) Auch das Verhältnis von Prävention und Ausgleich sollte bei der Umsetzung der Verbandsklagerichtlinie angemessen austariert werden. Präventive Vorsorge dient dem Rechtsgüterschutz besser als nacheilende Kompensation. Ob und inwieweit mit Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes eine Verbesserung der Verhaltenssteuerung und des Marktverhaltens erreichbar ist, bedarf sorgfältiger Prüfung (A II 2, S. 2).
 - c) Die Rechtsschutzinteressen von Verbrauchern und Unternehmen sind unter Berücksichtigung öffentlicher Interessen abzuwägen und auszugleichen. Im Kreis der öffentlichen Interessen stehen die geordnete Rechtspflege und der sparsame Einsatz von Justizressourcen im Vordergrund (A II 3, S. 3).
 - d) Bei der Umsetzung der Richtlinie ist zu klären, inwieweit prozessrechtliche Aspekte zu bedenken sind und ob und inwiefern auch das materielle Recht zu berücksichtigen ist (A II 4, S. 6).
 - e) Eine weitere wichtige Grundfrage richtet sich auf Bedeutung, Reichweite und Ausgestaltung der Gläubigerdisposition (A II 5, S. 6)

²⁴¹ Die Seitenangaben in der Zusammenfassung beziehen sich jeweils auf die erste Seite des angegebenen Abschnitts.

- f) Schlüsselbedeutung für die Leistungsfähigkeit kollektiven Rechtsschutzes hat darüber hinaus die Frage der Verfahrenskonzentration und der Verfahrenskoordination (A II 6, S. 7).
 - g) Schließlich steht und fällt die Funktionsfähigkeit kollektiven Rechtsschutzes auf Abhilfe mit der Frage, wie die Leistungen an die Verbraucher verteilt werden (A II 7, S. 7).
3. Die Umsetzung der Verbandsklagerichtlinie sollte sich die Erkenntnisse der modernen Rechtsvergleichung zunutze machen (A III). Die auf der Grundlage rechtsvergleichender Erkenntnisse erarbeiteten *ELI-UNIDROIT Model European Rules of Civil Procedure* enthalten ein besonders ausgereiftes und ausgewogenes Modell kollektiver Abhilfeklagen, das als Vorbild für eine ausgewogene und funktionsfähige Ausgestaltung des Verfahrens der kollektiven Abhilfeklage dienen kann (A III 5, S. 13).
 4. Die Umsetzungsgesetzgebung muss die Vorgaben der Verbandsklagerichtlinie ebenso berücksichtigen wie die europarechtliche Justizgewährleistung und die Kompetenzordnung der Europäischen Union (A IV, S. 17).
 5. Nach europäischem Recht bestehende Umsetzungsspielräume sind unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an Rechtsgüterschutz und Justizgewährleistung, an die Gläubiger- und Klägerdisposition sowie an den Schuldner- und Beklagten-schutz auszufüllen (A V, S. 19).

II. Eckpunkte empfehlenswerter Ausgestaltung

1. Der Anwendungsbereich der Neuregelung sollte sich an den richtlinienrechtlichen Vorgaben orientieren und nicht ohne Not über das europarechtliche Mindestmaß hinausgehen (B I, S. 23).
2. Empfehlenswert ist die Ausgestaltung der Verbandsklage als zivilprozessuales Rechtsschutzverfahren (B II, S. 23).
3. Die Umsetzungsregelung sollte im Rahmen des Möglichen prozessuale Systemgerechtigkeit wahren. Die bewährte Differenzierung zwischen Unterlassung, Feststellung und Abhilfeleistung sollte beibehalten werden. Eine in sich geschlossene Gesamtregelung in einem gesetzlichen Regelungszusammenhang ist nicht erforderlich, wohl aber eine inhaltliche Abstimmung (B III, S. 24).

4. Die gebotene materiellrechtliche Systemkonformität steht einer Einführung von Strafschadensersatz nach dem Vorbild der US-amerikanischen *punitive damages* ebenso entgegen wie materiellrechtlicher Schadenspauschalierung. Empfehlenswert ist hingegen eine materiellrechtliche Haftungsbeschränkung zugunsten des Unternehmers auf den Gesamtbetrag der Abhilfeleistung im Verhältnis zu den vom klagenden Verband repräsentierten Verbrauchern (B IV, S. 25).
5. Der Dispositionsfreiheit der Verbraucher in Gestalt der Wahlmöglichkeit zwischen Individualklage und kollektivem Rechtsdurchsetzungsverfahren entspricht eine Bindung an die mit der Wahl des Kollektivverfahrens durch die Verbraucher verbundenen verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Konsequenzen (B V, S. 26).

III. Ausgestaltung des Verbandsklageverfahrens

1. Die Umsetzung der Verbandsklagerichtlinie hat zwischen Unterlassungsklagen, Musterfeststellungsklagen und Verbandsklagen auf Abhilfe zu unterscheiden. Die Verbandsklage auf Abhilfeleistung sollte in Anlehnung an das Modell der ELI-UNIDROIT *Model European Rules of Civil Procedure* ausgestaltet werden und im Falle der Verurteilung des Unternehmers zur Abhilfeleistung in ein gerichtliches Verteilungsverfahren nach dem Vorbild der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung münden, die dem die repräsentierten Verbraucher ihre Ansprüche anmelden können (C I, S. 29).
2. Verfahrenseinleitung und Verfahrenskonkurrenz sollten folgendermaßen ausgestaltet sein:
 - a) Der Kreis der klagebefugten qualifizierten Einrichtungen sollte wie bei der Musterfeststellungsklage auf Verbraucherverbände beschränkt sein, wobei *ad hoc*-Gründungen ausgeschlossen sind (C II 1, S. 33).
 - b) Die Klageschrift sollte zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmtheitsanforderungen besondere Angaben über das Schadensereignis, die Gruppe der betroffenen Verbraucher, die Kausalität und die von den Gruppenmitgliedern erlittenen Beeinträchtigungen sowie die Art der Abhilfeleistung enthalten. Die Klageerhebung ist im Klageregister öffentlich bekannt zu machen. (C II 2, S. 34).
 - c) Die Zuständigkeit für das Verbandsklageverfahren auf Abhilfe sollte wie das Musterfeststellungsverfahren dem Oberlandesgericht am Sitz des Unternehmens zugewiesen

sein (C II 3 a, S. 38). Der Verband sollte aufgrund eigenen materiellrechtlichen Anspruchs auf Abhilfeleistung prozessführungsbefugt sein (C II 3 b, S. 39). Es empfiehlt sich, die Zulässigkeit der Klage davon abhängig zu machen, dass eine Mindestanzahl in der Größenordnung von mindestens 500 bis 1000 Verbrauchern in die Kollektivklage hineinoptiert (C II 3 c, S. 43). Die Zulässigkeit von Unterlassungsklagen sollte überdies von vorherigen obligatorischen Konsultationen mit dem Unternehmen abhängig gemacht werden. Die Verbandsklage auf Abhilfe sollte zu Beginn des Verfahrens einer besonderen Zulässigkeitsprüfung unterliegen, die im Erfolgsfall in eine Zertifizierungsentscheidung des Gerichts mündet (C II 3 d, S. 44). Einfache Streitgenossenschaft auf der Aktivseite ist bei Unterlassungsklagen und Abhilfeklagen bei identischem Klageziel denkbar, das bei Abhilfeklagen in der Errichtung eines einheitlichen Abhilfefonds besteht (C II 3 e, S. 45).

- d) Die Dispositionsentscheidung der Verbraucher für die Rechtsverfolgung im kollektiven Abhilfeverfahren sollte zu Verfahrensbeginn in Gestalt eines befristet möglichen formalisierten bindenden *Opt in* durch Registrierung im Klageregister erfolgen (C II 4, S. 47).
 - e) Es empfiehlt sich, der Registrierung des Verbrauchers im Klageregister eine umfassende Sperrwirkung gegenüber individueller Rechtsverfolgung wegen desselben Ereignisses gegen denselben Unternehmer zuzumessen (C II 5 a bb, S. 49). Parallele kollektive Abhilfeklagen von mehreren Verbänden gegen denselben Unternehmer wegen desselben Ereignisses sollten – abgesehen von der Verbindung einer inländischen mit einer grenzübergreifenden Verbandsklage – grundsätzlich ausgeschlossen sein, wobei eine Ausnahme bei der Verfolgung identischer Klageziele durch mehrere Verbände in einfacher Streitgenossenschaft zu empfehlen ist (C II 5 b bb, S. 51). Die verjährungshemmende Wirkung der Kollektivklage auf Abhilfe sollte sich auf die angemeldeten Verbraucher beschränken (C II 5 c bb, S. 55).
3. Der Verfahrensgang folgt im Ausgangspunkt allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen. Änderungen der Regelung der Prozessbeschleunigung und Sachaufklärung sind – abgesehen von der Möglichkeit besonderer Prozessleitungsanordnungen für die Abhilfeklage – durch die Verbandsklagerichtlinie nicht indiziert. Offensichtlich unbegründete Abhilfeklagen sollten spätestens bis zum Abschluss des Zulassungsverfahrens abgewiesen werden können (C III, S. 56).

4. Die Erledigung der Verbandsklage auf Abhilfe ohne Urteil bedarf *de lege ferenda* besonderer Ausgestaltung.
 - a) Die Rücknahme der kollektiven Abhilfeklage sollte die Sperrwirkung gegenüber individueller Rechtsverfolgung durch die Verbraucher sofort beenden und die Verjährungshemmung nach Ablauf von sechs Monaten (C IV 1, S. 61).
 - b) Dementsprechend sollte die Sperre der Individualrechtsverfolgung und die Verjährungshemmung auch bei übereinstimmender Erledigungserklärung im Verbandsprozess enden (C IV 2, S. 62).
 - c) Das Ruhen des Verfahrens darf für Abhilfeklagen nicht dauerhaft möglich sein und sollte deshalb *de lege ferenda* nur befristet eintreten können (C IV 3, S. 63).
 - d) Der kollektive Abhilfeprozess kann durch Prozessvergleich, der zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Prozessgerichts bedarf, mit Wirkung für und gegen alle wirksam angemeldeten Verbraucher beendet werden. Sofern im Vergleich nichts Abweichendes vereinbart ist, kann der aufgrund des Vergleichs zu errichtende Abhilfefonds im Abhilfeverteilungsverfahren an die Verbraucher verteilt werden (C IV 4, S. 64).
5. Der Inhalt der Entscheidung des kollektiven Verbandsprozesses und ihre Wirkung sollten sich an folgenden Leitlinien orientieren:
 - a) Eine Änderung der für Unterlassungsklagen und Musterfeststellungsklagen geltenden Grundsätze ist durch die Verbandsklagerichtlinie nicht veranlasst. Im Verfahren der Verbandsklage auf Abhilfe sollte der Erlass von Verzichtsurteilen ausgeschlossen sein. Die positive Entscheidung über die Abhilfeklage sollte das unterliegende Unternehmen zur Errichtung eines Abhilfefonds verurteilen und eine Gesamtabhilfesumme bestimmen, die nebst angemessenem Kostenvorschuss bei der Gerichtskasse des Abhilfeverteilungsgerichts einzuzahlen ist. Sofern Verbandsklagen auf Naturalabhilfeleistung eingeführt werden, hat das Urteil dem Beklagten zugleich eine Frist zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf eine ebenfalls festzusetzende Entschädigung als Gesamtabhilfesumme zu bezahlen ist (C V 1, S. 67).

- b) Die Rechtskraftwirkung von Unterlassungs- und Musterfeststellungsurteilen bedarf keiner Modifikation. Das Urteil im Abhilfeprozess wirkt Rechtskraft zwischen den Parteien und sollte für und gegen alle wirksam angemeldeten Verbraucher verbindlich wirken (C V 2, S. 71).
 - c) Der Verband, der das Kollektivurteil auf Abhilfe erstritten hat, kann die Errichtung des Abhilfefonds durch das verurteilte Unternehmen im Wege der Handlungsvollstreckung gemäß § 888 ZPO erzwingen (C V 3, S. 72).
6. Hinsichtlich von Kosten und Finanzierung des Verbandsprozesses auf Abhilfe ist folgende Regelung zu empfehlen:
- a) Die Tragung der Prozesskosten folgt – kraft zwingender Vorgabe in der Verbandsklagerichtlinie – dem Unterliegensprinzip (C VI 1, S. 75).
 - b) Eine Ausdehnung der Zulässigkeit anwaltlicher Erfolgshonorare ist durch die Verbandsklagerichtlinie nicht veranlasst. Insbesondere sollten zur Finanzierung von kollektiven Abhilfeklagen auch keine anwaltlichen Erfolgshonorare nach dem Modell der *quota litis* eingeführt werden (C VI 2, S. 77).
 - c) Die strengen Vorgaben der Richtlinie über Prozessfinanzierung sind umzusetzen. Eine ausdrückliche Zulassung der Prozessfinanzierung von Abhilfeklagen ist nicht angezeigt. Vielmehr empfiehlt sich, eine Beteiligung der Verbraucher an den Verfahrenskosten über den Umweg einer erfolgshonorierten Prozessfinanzierung ausdrücklich auszuschließen (C VI 3, S. 79).
 - d) Besondere Unterstützungsmaßnahmen zur finanziellen Unterstützung von klagebefugten Verbänden sind nach gegenwärtigem Stand nicht erforderlich. Der Zugang zur Prozesskostenhilfe nach allgemeinen Regeln genügt. Eine Deckelung der Gebühren, die in keinerlei angemessenem Verhältnis zur Bedeutung der Streitigkeit für das beklagte Unternehmen steht, stünde im Widerspruch zum Unterliegensprinzip, zur Justizgewährleistung, zur prozessualen Waffengleichheit und zur Verfahrensfairness (C VI 4, S. 81).
7. Die Verteilung der Abhilfeleistung sollte in einem gerichtlichen Verteilungsverfahren erfolgen (C VII, S. 84).
- a) Die Ausgestaltung des Abhilfeverteilungsverfahrens sollte sich am Vorbild des see-rechtlichen Verteilungsverfahrens orientieren (C VII 1, S. 84).

- b) Die Verteilung in einem gerichtlichen Verfahren eliminiert das Risiko der Insolvenz eines zur Verwaltung und Abwicklung eingesetzten privaten Treuhänders und entspricht dem Gebot justizförmigen Rechtsschutzes, wie es im Kern verfassungsrechtlich gewährleistet ist (C VII 2, S. 85).
- c) Die Zuständigkeit sollte – vorbehaltlich möglicher Zuständigkeitskonzentration – dem Amtsgericht am Sitz des Unternehmens zugewiesen werden (C VII 3, S. 85).
- d) Die Verfahrenseinleitung erfolgt auf Antrag einer Prozesspartei des Verbandsprozesses oder von Amts wegen (C VII 4 a, S. 86). Die im Verfahren zu verteilende Summe entspricht dem im Kollektivurteil festgesetzten Gesamtabhilfesumme (C VII 4 b, S. 86). Die Einzahlung der Gesamtabhilfesumme kann ganz oder teilweise durch Sicherheitsleistung ersetzt werden (C VII 4 c, S. 87). Das Gericht eröffnet das Verteilungsverfahren, sobald Gesamtabhilfesumme und Kostenvorschuss eingezahlt sind (C VII 4 d, S. 87). Mit der Eröffnung des Abhilfeverteilungsverfahrens beschränkt sich die Haftung des Unternehmens auf die Gesamtabhilfesumme. Verfahrensbeteiligte sind die wirksam zur Verbandsklage angemeldeten Verbraucher und das Unternehmen, nicht dagegen der Verband, der das Urteil erstritten hat und dessen Anspruch auf Errichtung des Fonds mit Einzahlung der Gesamtsumme erfüllt ist. Das Gericht bestellt einen Sachwalter, der den Abhilfefonds zu verwalten und zu verteilen hat und unter der Aufsicht des Verteilungsgerichts steht (C VII 4 e, S. 88). Der Sachwalter fordert die registrierten Verbraucher zur Anmeldung ihrer Forderungen auf (C VII 4 f, S. 89).
- e) Die Verbraucher melden ihre Ansprüche unter Angabe des Grundes und des Betrages und unter Beifügung urkundlicher Beweismittel an, und die Anmeldungen werden in eine Tabelle eingetragen (C VII 5 a, S. 89). Ist eine Bezifferung der Ansprüche nicht möglich, so hat eine Schätzung zu erfolgen; ist auch dies nicht möglich, wird ein Höchstbetrag angegeben (C VII 5 b, S. 90). Die angemeldeten Ansprüche werden in einem Prüfungstermin erörtert (C VII 5 c, S. 90). Ein angemeldeter Anspruch gilt als festgestellt, wenn weder der Sachwalter noch ein verfahrensbeteiligter Verbraucher Widerspruch erhebt (C VII 5 d, S. 91). Widersprüche werden im Feststellungstreit geklärt.
- f) Die Verbraucher nehmen an der Verteilung mit ihren angemeldeten Ansprüchen quotale nach dem Verhältnis der Beträge ihrer Ansprüche teil (C VII 6 a, S. 92). Ein nach Abschluss des Verfahrens verbleibender Überschuss wird an das Unternehmen zurückbezahlt. Zahlungen an die Verbraucher erfolgen auf Anordnung des Verteilungsgerichts

durch die Gerichtskasse. Für ungeklärte Ansprüche sind Rückstellungen zu bilden, die nach endgültiger Feststellung an die Berechtigten ausgezahlt oder Gegenstand einer Nachtragsverteilung sind (C VII 6 b, S. 93).

- g) Gegen Entscheidungen im Verteilungsverfahren findet sofortige Beschwerde zum Oberlandesgericht, gegen die hierauf ergangene Entscheidung Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof statt, die der Zulassung durch das Oberlandesgericht zwingend bedarf (C VII 7, S. 95).
 - h) Die Kosten des Abhilfeverteilungsverfahrens hat das Unternehmen zu tragen. Kosten aus Feststellungsstreitigkeiten fallen der Abhilfesumme zur Last (C VII 8, S. 95).
8. Empfehlenswert ist die Schaffung der Möglichkeit außergerichtlicher Vergleiche auf der Grundlage eines *Opt in* der Verbraucher, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Oberlandesgerichts bedürfen und die eine Verteilung der Abhilfe im gerichtlichen Abhilfeverteilungsverfahren eröffnen, wenn im Vergleich nichts Abweichendes vereinbart ist (C VIII, S. 96).
9. Sonderregelungen im einstweiligen Rechtsschutz sind durch die Verbandsklagerichtlinie nicht veranlasst (C IX, S. 98).

IV. Grenzübergreifende Verbandsklagen in der Europäischen Union

1. Wesentliche Fragen im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Verbandsklagen in Europa betreffen die internationale Zuständigkeit, Verfahrenseinleitung und Rechtshängigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung (D I, S. 99).
2. Eine Ausgestaltung der internationalen Zuständigkeit in der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung und im Lugano-Überrkommen wäre zweifelsohne wünschenswert, sie kann aber naturgemäß durch den deutschen Gesetzgeber allenfalls angeregt und nicht unilateral verwirklicht werden (D II, S. 99).
3. Die Verfahrenskonkurrenz in Europa kann ebenfalls nicht durch Umsetzungsgesetzgebung geregelt werden. Der durch die Richtlinie gebotene Schutz von Verbrauchern aus anderen Mitgliedstaaten ist *im Opt in*-Modell ohnehin gewährleistet (D III, S. 103).

4. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Abhilfeurteile aus anderen Mitgliedstaaten richten sich ebenfalls nach der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung bzw. dem Lugano-Übereinkommen und sind deshalb einseitiger Umsetzungsgesetzgebung entzogen (D IV, S. 104).